

450 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

20. 6. 1961

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem das Epidemiegesetz 1950 abgeändert
wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Z. 1 des § 1 Abs. 1 ist nach den Worten: „Typhus (Abdoinaltyphus, Bauchtyphus)“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu

setzen und der folgende Ausdruck anzufügen: „infektiöse Hepatitis (Hepatitis epidemica und Serumhepatitis)“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die infektiöse Hepatitis ist eine auf der ganzen Welt vorkommende Infektionskrankheit, die in zwei Formen, der Epidemischen Hepatitis und der Serumhepatitis, auftritt. Beide Formen werden durch Virus verursacht und unterscheiden sich in ihrem Verlauf und in ihren Erscheinungen nahezu überhaupt nicht. Es steht noch nicht einwandfrei fest, ob es sich beim Erreger der Epidemischen Hepatitis und dem der Serumhepatitis um zwei verschiedene Virusarten oder lediglich um Abarten ein und desselben Virus handelt, doch ist die Übertragungsart der beiden Krankheiten jedenfalls verschieden. Der Erreger der Serumhepatitis ruft nur dann eine Erkrankung hervor, wenn er durch eine Trennung des Zusammenhangs der Oberhaut in den Körper eingebracht wird. Daher erfolgt die Infektion mit dem Virus der Serumhepatitis in der Regel bei bestimmten ärztlichen therapeutischen oder diagnostischen Eingriffen, wie intravenösen Injektionen, Blutabnahmen, Einstichen und dergleichen. Die Übertragung der Epidemischen Hepatitis erfolgt dagegen wahrscheinlich durch Schmier- und Schmutzinfektionen, wobei der Erreger durch den Mund aufgenommen werden dürfte. Ob Tröpfcheninfektion und Übertragung durch Insekten möglich sind, ist noch nicht völlig geklärt, doch muß angenommen werden, daß diese Übertragungsmöglichkeiten zumindest keine wesentliche Rolle spielen. Die Inkubationszeit der Serumhepatitis ist wesentlich länger (60 bis 180 Tage) als die der Epidemischen Hepatitis (8 bis 40 Tage).

Die Epidemische Hepatitis tritt unter ungünstigen hygienischen Verhältnissen, vor allem im Kriege bei Feldtruppen und als Massenerkrankung bei der Zivilbevölkerung, vor allem in Notstandsgebieten, auf. Unter normalen Lebensverhältnissen pflegt die Krankheit endemisch und in Form kleinerer Herde aufzutreten. Die infektiöse Hepatitis unterliegt in einigen Staaten, wie Schweden, Dänemark und der Schweiz, bereits der Anzeigepflicht. Die Einführung der Anzeigepflicht in der Bundesrepublik Deutschland steht bevor. Die Anzeigepflicht für infektiöse Hepatitis sollte ursprünglich nur für einen Erkrankungs- und Sterbefall, der in bestimmten geschlossenen Gemeinschaften, wie Heimen, Kinderheimen und Kasernen, auftritt, angeordnet werden. Die Beratungen im Obersten Sanitätsrat haben jedoch ergeben, daß dieser Umfang der Anzeigepflicht vom medizinischen und wissenschaftlichen Standpunkt aus nicht ausreicht. Der Oberste Sanitätsrat hat sich daher für die Einführung der Anzeigepflicht eines jeden Krankheits-, Verdachts- und Todesfalles ausgesprochen, zumal die sichere Erkennung der Krankheit klinisch keine Schwierigkeiten bereitet, wenn auch ihr laboratoriumsmäßiger Nachweis zurzeit noch nicht möglich ist.

Aus seuchenpolizeilichen Gründen soll unter Bedachtnahme auf das obenangeführte Gutachten des Obersten Sanitätsrates mit der vorliegenden Novelle des Epidemiegesetzes die infektiöse Hepatitis in den Kreis der anzeigepflichtigen Krankheiten nach § 1 Abs. 1 Z. 1 des Epidemiegesetzes 1950 eingereiht werden.